

Liebe Eltern,

in der letzten Zeit wurden vermehrt Anträge zu Beurlaubungen vom Unterricht gestellt. Um Missverständnissen und Falschinformationen innerhalb der Elternschaft bezüglich der Befreiungen vom Unterricht vorzubeugen, möchte ich Ihnen die gesetzlichen Grundlagen, an die wir bei unseren Entscheidungen gebunden sind, kurz darstellen:

1. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen sind im Schulgesetz (SchulG) unter § 43 Absatz 4 Satz 1 des Schulgesetzes NRW geregelt.
2. Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.
3. Wichtige Gründe sind im Schulgesetz aufgeführt:

„Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

Persönliche Anlässe (z.B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

-religiöse Veranstaltungen,

-kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),

-Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)

Schließung des Haushaltes: Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.“

4. Bis zu einem Tag beurlaubt die Klassenlehrerin (aufgrund der oben aufgeführten Gründe und in Absprache mit der Schulleitung).
5. **Nur auf der Basis dieser gesetzlichen Grundlage können Befreiungen vom Unterricht ausgesprochen werden.** Anträge zur Beurlaubung müssen rechtzeitig schriftlich mit einer Begründung über die Klassenlehrerin eingereicht werden.